
Reglement über die Feuerwehr

vom 23. März 2011

(FWR)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung, beschliesst: ¹

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

§ 1

[...] ¹

Gegenstand

§ 2

Dieses Reglement regelt die Organisation der Feuerwehr und den Vollzug der Aufgaben.

Geltungsbereich

§ 3

¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und den entsprechenden Verordnungen und Vollzugsvorschriften, sowie besondere Regelungen des Gemeinderats, gehen diesem Reglement vor.

² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

II. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Aufgaben der
Feuerwehr

§ 4

¹ Die der Gemeinde übertragenen Aufgaben im Feuerwehrwesen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

² Sofern die Erfüllung der Kern- und Hilfeleistungsaufgaben gewährleistet ist, kann die Feuerwehr für weitere Dienstleistungen (z.B. bei Veranstaltungen etc.) eingesetzt werden.

Organe

§ 5

Für das Feuerwehrwesen verantwortliche Organe sind der Gemeinderat, die bzw. der gemäss Organisationsreglement für das Feuerwehrwesen zuständige Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher sowie der Stab der Feuerwehr. ¹

Zuständigkeit
Gemeinderat

§ 6

Der Gemeinderat beschliesst über

a. die Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten, auf Antrag der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers ¹

- b. die Festlegung der Funktionsentschädigungen, der Soldansätze und Spesenentschädigungen sowie deren Anpassung an die Teuerung
- c. die Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- d. das Auslösen von Ausgaben, die gemäss Anhang 2 des Organisationsreglements in die Kompetenz des Gemeinderats fallen
- e. die Regelung der Zusammenarbeit mit den Nachbarfeuerwehren

Zuständigkeit
Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher

§ 7 ¹

¹ Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher ist insbesondere zuständig für

- a. die Ernennung bzw. Beförderung der Vizekommandantin bzw. des Vizekommandanten sowie der übrigen Mitglieder des Stabs, auf Antrag des Stabs der Feuerwehr
- b. das Disziplinarwesen gegenüber Mitgliedern des Stabs der Feuerwehr
- c. das Auslösen von Ausgaben, die gemäss Anhang 2 des Organisationsreglements in die Kompetenz der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers fallen
- d. die Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften zuhanden des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung

² Sie bzw. er wird von den Mitarbeitenden der ihr bzw. ihm zugeordneten Abteilung unterstützt.

Gliederung und Bestand

§ 8

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in den Stab und die Formationen 1-3 (Dorf, Berg und Spezialisten).

² Der Mannschaftsbestand wird von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) im Einvernehmen mit der Ressortvorsteherin bzw. dem Ressortvorsteher und der Kommandantin bzw. dem Kommandanten festgelegt. ¹

Stab

§ 9

¹ Der Stab der Feuerwehr setzt sich zusammen aus der Kommandantin bzw. dem Kommandanten und dessen Stellvertretung, der Chefin bzw. dem Chef Einsatzformation 1 und dessen Stellvertretung sowie der Ausbildungschefin bzw. dem Ausbildungschef. Ein Mitglied des Stabs kann auch mehrere dieser Funktionen ausüben. ¹

² Der Stab der Feuerwehr vollzieht die Aufgaben der Feuerwehr. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Organisation der Feuerwehr und Zuteilung der Aufgaben
- b. die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes sowie der Einsatzbereitschaft

- c. die Aufsicht über Ausbildung, Dienstbereitschaft, Wasserbezugsorte sowie Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Lokale
- d. die Rekrutierung, Einteilung, Entlassung, Umleitung und Kontrolle über den Bestand
- e. die Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit diese nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers fallen ¹
- f. die Festsetzung der Übungsprogramme
- g. die jährliche Berichterstattung (Jahresbericht) über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung
- h. die Ausübung des Disziplinarwesens gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr, insoweit dieses nicht in die Zuständigkeit der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers fällt ¹

Kommunikation § 10 ¹

¹ Die Kommunikation über Einsätze obliegt der bzw. dem Feuerwehr- bzw. Schadenplatzkommandanten.

² Im Übrigen gilt das Kommunikationskonzept der Gemeinde.

III. FEUERWEHRDIENST

Grundsatz § 11

¹ Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.

² Die Dienstzeit erstreckt sich vom 18. bis zum vollendeten 50. Altersjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Stab der Feuerwehr.

Rekrutierung und Entlassung § 12

¹ Die Rekrutierung erfolgt über das ganze Jahr.

² Gesuche um Versetzung oder Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind bis spätestens 30. September schriftlich auf dem Dienstweg einzureichen.

³ Beim Erreichen der Altersgrenze erfolgt der Austritt auf Ende des Kalenderjahres.

Voraussetzungen für Feuerwehrdienst § 13

Für den Feuerwehrdienst vorausgesetzt ist

- a. ein Wohnort in der Gemeinde oder deren näheren Umgebung

- b. ein Arbeitsplatz in der Gemeinde oder in deren näheren Umgebung
- c. die Atemschutztauglichkeit (Arztzeugnis)
- d. die Verpflichtung für mindestens fünf Jahre für Personen, denen die Lastwagenprüfung durch die Gemeinde finanziert wurde

Versicherung § 14

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind seitens der Gemeinde gegen die Folgen von Unfällen und Krankheiten, deren Ursache der Feuerwehrdienst ist, versichert. Ein gleiches gilt für Drittpersonen, die von der Feuerwehr zu Mithilfe herangezogen wurden.

² Versicherungsfälle sind unverzüglich von der geschädigten Person auf dem Dienstweg der zuständigen Abteilung zu melden. Parallel dazu muss bei Körperschäden Meldung bei der SUVA resp. Unfallversicherung des Arbeitgebers erfolgen. ¹

IV. AUSBILDUNG UND EINSÄTZE

Übungswesen § 15

¹ Das Jahresprogramm wird vom Stab der Feuerwehr ausgearbeitet und den Eingeteilten spätestens in der letzten Woche des Vorjahres schriftlich ausgehändigt. Nach Bedarf können Tagesbefehle für die einzelnen Übungen verschickt werden.

² Die Teilnahme an den Kursen und Übungen ist obligatorisch.

Fahrer- ausbildung, Fahr- schulen § 16

¹ Für das Führen der Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Fahrausweise gemäss Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) Bedingung.

² Sämtliche Motorfahrerinnen bzw. Motorfahrer sind angewiesen, jährlich regelmässig Übungsfahrten (max. 12 pro Jahr) gemäss den Anweisungen der bzw. des Fahrschulverantwortlichen durchzuführen. ¹

³ Die Ausbildungskosten des für das Führen des schweren Ersteinsatzfahrzeuges erforderlichen Ausweises übernimmt die Gemeinde.

Pikettdienst § 17

Die Chefin bzw. der Chef Einsatzformation 1 stellt sicher, dass an Sonn- und Feiertagen die notwendige Anzahl Feuerwehrleute einsatzbereit ist. ¹

V. AUSRÜSTUNG UND MATERIAL

Ausrüstung

§ 18

¹ Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von der Materialwartin bzw. vom Materialwart abgegeben. ¹

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind für den sorgfältigen Gebrauch und den Unterhalt sowie für die Rückgabe bei Austritt und Wegzug verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Geräte

§ 19

¹ Jede bzw. jeder Feuerwehrangehörige ist für die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Maschinen verantwortlich. ¹

² Unmittelbar nach jedem Einrücken sind die Geräte und Fahrzeuge zu reinigen und instand zu stellen. Die Entlassung erfolgt erst nach vollständiger Retablierung und Bereitschaftserstellung.

³ Schäden sind sofort auf dem Dienstweg der Materialwartin bzw. dem Materialwart zu melden. ¹

VI. ENTSCHÄDIGUNGEN UND SOLD ²

Funktionsentschädigung

§ 20 ¹

¹ Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr erhalten folgende jährliche Funktionsentschädigung (in Fr.):

a. Kommandantin bzw. Kommandant	10'000.–
b. Stv. Kommandantin bzw. Kommandant	5'000.–
c. Ausbildungschefin bzw. Ausbildungschef	4'500.–
d. Zugchefin bzw. Zugchef (Oblt)	4'000.–
e. Stv. Zugchefin bzw. Zugchef (Lt)	3'000.–
f. Feldweibel	1'250.–
g. Fourierin bzw. Fourier	1'250.–
h. Wachtmeisterin bzw. Wachtmeister	600.–
i. Korporal	400.–

² Die Funktionsentschädigung wird vierteljährlich ausbezahlt.

³ Alle Funktionstätigkeiten, welche ausserhalb der Übungs- und Einsatzzeit vollbracht werden, sind in der entsprechenden Funktionsentschädigung enthalten. ²

⁴ Fahrschule, Kurstage, Kadertage und Offizierstage gelten als Weiterbildungen. Sonderpikett 24 Stunden sowie Regiearbeiten gelten als spezielle Zusatzaufgaben. Weiterbildungen und spezielle Zusatzaufgaben werden ausserhalb der Übungs- und Einsatzzeit vollbracht und gemäss § 21 entschädigt. ²

Sold und Spesen ¹

§ 21 ¹

¹ Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr folgenden Sold (in Fr.):

a. Einsatzsold pro h (Abrechnung nach der ersten Stunde pro 30 min)	65.–
b. Übungssold 2.5h	90.–
c. Fahrschule 1.5 h	65.–
d. Übungssold 1/2 Tag	140.–
e. Übungssold 1 Tag	250.–
f. Kurstag	280.–
g. Kadertag	280.–
h. Offizierstag	280.–
i. Sonderpikett 24h	100.–
j. Regiearbeiten (pro Stunde)	45.–

² Die Entschädigung pro gefahrenen km für dienstliche Fahrten ausserhalb der Gemeinde beträgt Fr. 0.80.

³ Spesen für Verpflegung werden nach Aufwand und nach Entscheid der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten separat entschädigt.

⁴ Die Abrechnungen werden durch die Materialwartin bzw. den Materialwart jeweils per Quartalsende erstellt und der zuständigen Abteilung eingereicht.

Zusätzliche Sitzungsgelder

§ 22 ²

¹ ²Die Teilnahme an Kommando- und Stützpunktrapporten ist in der Funktionsentschädigung der Kommandantin bzw. des Kommandanten enthalten.

² Angehörige der Feuerwehr, welche an Delegiertenversammlungen teilnehmen, werden mit einem Pauschalbetrag von Fr. 90.– entschädigt. ²

Teuerung

§ 22a ¹

Die Anpassung der Funktionsentschädigungen, des Soldes und der Sitzungsgelder an die Teuerung richtet sich sinngemäss nach der für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmung über die Teuerungszulagen.

VII. KOSTEN FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR

Weiterverrechnung von Einsätzen

§ 23

¹ Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgeblichen Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der kantonalen Gebäudeversicherung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen (inkl. Anhänge).

² Verfügt die Gemeinde den Ersatz der Kosten des Einsatzes gegenüber dem Verursacher bzw. dem Verursacher oder der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger, wird der Kostentarif der kantonalen Gebäudeversicherung für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren (Anhang 5 der Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen) angewendet. ¹

³ Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann Richtlinien für die Verrechnung von Einsätzen erlassen. ¹

Verfahren bei Verfügung durch die Gemeinde

§ 24

¹ Die zuständige Abteilung stellt Rechnung.

² Wird die Rechnung nicht anerkannt, verfügt die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher die Verrechnung der Kosten. ¹

VIII. DISZIPLINARWESEN UND RECHTSSCHUTZ

Disziplinarwesen

§ 25

In Bezug auf das Disziplinarwesen bestehen folgende Strafbefugnisse:

- a. der einfache Verweis
- b. der Verweis vor der Formation
- c. die Wegweisung vom Übungs- respektive Schadenplatz
- d. die Degradierung
- e. der Ausschluss aus der Feuerwehr

Rechtsweg

§ 26

Gegen Anordnungen des Gemeinderats, der Ressortvorsteherin bzw. des Ressortvorstehers oder des Stabs der Feuerwehr kann innert 30 Tagen an das Statthalteramt Meilen rekuriert werden.¹

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 27

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. April 2011 in Kraft.

Aufgehobene
Erlasse

§ 28

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Feuerwehr-Reglement vom 7. Dezember 2000
- b. Gebührenordnung der Feuerwehr vom 29. Oktober 1998
- c. Frühere zu diesem Reglement im Widerspruch stehende Beschlüsse

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. März 2011 (GRB 11-35).
In Kraft gesetzt per 1. April 2011.

¹ Fassung gemäss Beschluss vom 19. Juni 2024 (GR-24-53) bzw. Beschluss vom 27. Mai 2025 (GR-25-51). In Kraft seit 1. Januar 2025.²

² Fassung gemäss Beschluss vom 27. Mai 2026 (GR-26-38). Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2025.